

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Die Gemeinde Teichland erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr.10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59), der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, die folgende, von der Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 01.03.2005 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. I S. 661) geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
 - a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre) 36,00 €
 - b) Wahlgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahren
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - einstellig 57,00 €
 - zweistellig 78,00 €
 - dreistellig 117,00 €

c) Urnenwahlgrabstätte	
Friedhof Maust und Neuendorf (Nutzungszeit 25 Jahre)	37,50 €
Friedhof Bärenbrück (Nutzungszeit 30 Jahre)	45,00 €
d) zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
e) Wiedererwerb des Nutzungsrechts (pro Jahr)	
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b)	1/30 der Gebühr
- bei Urnenwahlgrabstätten nach c)	
Friedhof Maust und Neuendorf	1/25 der Gebühr
Friedhof Bärenbrück	1/30 der Gebühr
(2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	25,00 €
(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)	
- je einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahre	4,00 €
- je zweistellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre	5,00 €
- je zweistellige Wahlgrabstätte	10,00 €
- je dreistellige Wahlgrabstätte	15,00 €
- je Urnenwahlgrabstätte	3,50 €
(4) Gebühren für die Beräumung gemäß § 17 Abs. 6 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland	
- Urnenwahlgrabstätte	77,00 €
- einstellige Wahlgrabstätte unter/ über 6 Jahre	153,00 €
- zweistellige Wahlgrabstätte	256,00 €
- dreistellige Wahlgrabstätte	307,00 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Bärenbrück vom 26.09.2002, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Neuendorf vom 26.09.2002 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust vom 26.09.2002 außer Kraft.

Peitz, den 02.03.2005

gez. Dr. Guido Odendahl
Amtdirektor

- Siegel -

Die Satzung wurde im Amtsblatt für das Amt Peitz vom 23.03.2005 Nr. 06/2005 öffentlich bekannt gemacht.